

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bureau de coordination énergie éolienne/Koordinierungsstelle Windenergie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bureau de coordination énergie éolienne/Koordinierungsstelle Windenergie e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Gewährleistung eines Informations- und Erfahrungsaustauschs im Bereich der Windenergie zwischen Frankreich und Deutschland.

§ 3 Aufgaben, Ziele

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Initiierung eines regelmäßigen Austauschs zwischen deutschen und französischen Akteuren der Windenergiebranche,
- Organisation und Durchführung von Workshops und Konferenzen,
- Übersetzung und Bereitstellung von Dokumenten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vermittlung von Kooperationspartnern.

Die Ziele des Vereins sind:

- Beidseitiger Profit durch den Austausch von Windenergieerfahrungen in den Bereichen Planung und rechtliche Rahmenbedingungen,
- Abbau von Hemmnisse der Windenergieentwicklung in beiden Ländern,
- Vernetzung der unterschiedlichen Akteure,
- Schaffung einer Kommunikationsplattform zwischen Frankreich und Deutschland.

§ 4 Struktur

Der Verein gliedert sich in Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand ist für das operative Geschäft verantwortlich und besteht aktuell aus drei Personen: Geschäftsführung, Referentin, studentische Hilfskraft.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Vorstand entscheidet nach einem gängigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren über das Personal. Der Beirat kann bei Bedarf Einspruch erheben.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 6 Beirat

Der Beirat ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins, die Festsetzung von inhaltlichen Schwerpunkten sowie die Bewilligung des Haushalts.

Sitzungen finden einmal jährlich statt, auf Wunsch des Beirats bis zu zweimal im Jahr.

Die Mitglieder des Beirats rekrutieren sich aus der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft im Beirat ist unbefristet. Für austretende Mitglieder schlägt der Vorstand dem Beirat Ersatz vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt, auf Wunsch der Mitgliederversammlung jährlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Referenten schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Referenten geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vor dem 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gekündigt wird.

§ 12 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Wird der Austritt nicht vor dem 30.11. eines Kalenderjahres angezeigt, so ist der Mitgliedsbeitrag auch für das nächste Kalenderjahr zu entrichten.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und Bedarf der Zustimmung durch den Beirat. Der Beitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Kalenderjahr der Mitgliedschaft vollständig erhoben, ungeachtet des Zeitpunktes eines etwaigen Austrittes im laufenden Kalenderjahr.

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)
